

haben, auch nebst dem Förster und Fuß-Knechten bey der Grenz-Beziehung, oder sonst da es nöthig, solche richtig anweisen könne.

Bei denen Förstereyen und Anlegung der Holz-Schläge, soll derselbe in seinem besondern Refier nebenst dem Unter-Schoßherrn gegenwärtig seyn, den in Confessu Senatus regulirten Holz-Schlag besorgen helfen, die Stämme, so hierzu und sonst gefällt werden müssen, anschlagen, und das Reich-Eisen, täglich nach verrichteter solcher Expedition mit versiegeln, er soll zugleich ein ordentlich Stock-Register halten, auf die Holzschläger hat er fleißig Acht zu haben, daß selbige das Holz reine auf, die Scheite in behöriger Länge, die Clafftern aber richtig, und gleich machen, und ansetzen, keine Unterlagen nehmen, die Clafftern zeichnen, sich der Säge durchgehends bedienen, die Wippel mit in die Clafftern legen, keine ganze Klöße in die Clafftern bringen, sondern dieselben zu Scheiten schlagen, die Stöcke nicht höher als eine halbe Ellen lassen, sich des Feuers und Taback-Rauchens enthalten, und kein Holz mit nach Hause schleppen.

Ehe aber der Holzschlag reguliret wird, soll er mit dem Förster und Fuß-Knechten Communication pflegen, wie viel in jeden Forst, und an was Enden geschlagen werden kan, solches reiflich überlegen, die Gegenden in Augenschein nehmen, und so dann bey dem Rathe auf Erfordern gehörige Anzeige thun.

Was an Bauholze so wohl zu des Rathes Bedürfnis in Zimmer-Hof oder sonst gefällt werden soll, hat derselbe auf vorher eingelaufene schriftliche Anordnung des regierenden Bürgermeisters nebenst dem Unter-Schoßherrn anzuweisen, in Ermanglung der schriftlichen Anordnung aber nichts verabsolgen zu lassen.

Bei Förstereyen muß er mit dahin sehen, daß bey Verkaufung derer vorher geschriebenen Stämme die Holz-Taxa observiret, oder solche nach dem wahren Werth versilbert werden, wobey er denn ein Register zu führen, in welches er des Käuffers Vor- und Zunahmen, auch woher er sey, den Stamm an was vor Sorte, und den Preis des Holzes, und wie es verkauft worden, einzutragen hat.

Bei Abpostung derer Clafftern auf jeden Refier soll er ebnermaßen gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß solche, wie bereits gemeldet, richtig gesetzt, und nach der Abpostung schleunig aus denen Forsten durch die Empfänger abgeföhret werden, und da dieses nicht geschieht, solches dem regierenden Bürgermeister zu weitere Verfügung anzeigen.

Auf die sich ereigenden Gebrechen und deren Abstellung, hat er besonders seine Gedancken zu richten, mithin Achtung zu geben, daß das Bau-Holz, so viel sich thun lassen will, im Walde nicht bewaldrechtet, keine Streue gerechet, die Huthung im Walde, wenn nicht deren  
ren